

**Stadt Hameln
Untere Naturschutzbehörde
Rathausplatz 1, 31785 Hameln**

Hinweise zum Artenschutz

Gewerbsmäßiges Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen

Wer wild wachsende Pflanzen oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will (z.B. Misteln, Feldblumen, Heidelbeeren, Moos, Farne, Flechten usw.), braucht dazu neben der Erlaubnis des Eigentümers auch eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 39 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Damit soll eine Übernutzung derartiger Wildpflanzen verhindert werden.

AN WEN MUSS ICH MICH WENDEN?

Grundsätzlich ist der Antrag an die untere Naturschutzbehörde zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich die Entnahme wild lebender Pflanzen erfolgen soll.

Die unteren Naturschutzbehörden sind in Niedersachsen bei den Landkreisverwaltungen angesiedelt. Einige große selbstständige Städte -wie auch Hameln- besitzen eine eigene Naturschutzbehörde.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

Im schriftlichen Antrag ist anzugeben, welche Pflanzenarten, welche Teile oder Erzeugnisse, welche Mengen und an welchen Orten (sinnvoll: Kartenausschnitte) sie gesammelt werden sollen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

WELCHE GEBÜHREN FALLEN AN?

Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht sind i. d. R. kostenpflichtig. Die aktuelle Verwaltungskostenordnung sieht dafür keinen eigenständigen Kostensatz vor; die Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wird angeraten.

WAS SOLLTE ICH NOCH WISSEN?

Die Rechte der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Hierzu gehören auch die Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die keiner naturschutzrechtlichen Zulassung bedürfen (z.B. Holzeinschlag, Vermarktung von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen usw.).

BEMERKUNGEN

Die unteren Naturschutzbehörden sowie die Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden und die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung haben die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen, zu unterrichten.

**Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln gerne zur Verfügung:
Herr Wiemeyer Tel. 05151/202-1471
Frau Leppin Tel. 05151/202-1399**